ANLAGE NR. 3.7
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET “MILDE-NIEDERUNG/ALTMARK“ (EU-CODE: DE 3334-401, LANDESCODE: SPA0009)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal in den Gemarkungen Altmersleben, Berkau, Bismark, Büste, Dolchau, Hohenwulsch-Poritz, Holzhausen, Kahrstedt, Karritz, Kassieck, Lindstedt, Lindstedterhorst, Mehrin, Meßdorf, Poritz, Vienau und Wartenberg.

(2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.220 ha.

(3) Das Gebiet umfasst im nördlichen Teilgebiet die Mildeniederung mit ihren Grünland- und Ackerkomplexen, dem Gewässersystem und den randlich gelegenen Wäldchen zwischen Büste, Poritz, Karritz, Butterhorst und dem Waldgebiet des Kalbeschen Werders bei Vienau und wird im Norden durch den Weg zwischen Mehrin und Büste von der Brücke an der Unteren Milde bis zum Ende des Waldes nördlich Büste und im Osten durch den Waldrand nördlich Büste, den Weg von Büste in Richtung Milde, dem nach Süden führenden Graben am Wäldchen, dem Laakweg, dem Weg am Faulen Land und nach der Brücke entlang dessen Fortsetzung zwischen In der Laake und dem langen Eulenhorst, der Nutzungsgrenze Acker/Grünland, dem nach Süden führenden Graben am Pehmer, dem nach Nordwesten am Wald entlang führenden Weg bis zu dessen Gabelung, danach dem nach Süden führenden Weg bis zu den Äckern nördlich Poritz, dem südlich des abzweigenden Weges gelegenen Grabens in Richtung Westen bis zum Abzweig des Weges nach Norden, hier vom nach Süden führenden Graben bis zum Beginn des Waldes, anschließend durch den gehölzbestandenen Weg am Fuße des Fuchsberges und danach von der Ackergrenze bis zur Straßenbrücke an der Milde begrenzt. Im Süden bilden die Straße von Karritz nach Butterhorst von der Straßenbrücke an der Milde bis kurz vor dem in die kleine Nachtweide abzweigenden Weg und von hier im Westen die Linie über den Acker der Nachtweide zum Rand des Grünlandes, die Nutzungsgrenze Acker/Grünland der Nachtweide, der Grenzgraben südwestlich von Butterhorst, der anschließende Graben westlich der Rehwiesen, der nach Westen führende Butterhorster Neugraben, die Straße in Richtung Norden bis zu deren Bogen am Faulen Feld in Richtung Altmersleben, der Rand des Laubwaldes der alten Nachtweide, der nördlich des nach Nordosten führenden Weges gelegene Graben, der von diesem zuerst in Richtung Westen und an dem Waldrand in Richtung Nordosten verlaufende Graben, der Graben westlich des Habichtshorster Weges bis zur Unteren Milde und weiter die Untere Milde die Grenze. Das südliche Teilgebiet umfasst die Niederung des Secantsgrabens mit dem Grabensystem, dem Grünland, zahlreichen Kleingewässern und einzelnen überwiegend randlich gelegenen Wäldchen und erstreckt sich zwischen dem Strunsmorgengraben von der Wegbrücke im Südwesten der Nachtweide südwestlich vom Eichenhof bis zur Höhe des Neuen Grabens kurz nach der Wegbrücke am Kugelmorgen im Norden, dem nach Osten führenden Neuen Graben am Kugelmorgen, dem nach Süden verlaufenden Graben, dem Secantsgraben, der Wiesenbäke und dem Kellerbach bis zum kleinen Laubgehölz an der Bachböschung im Osten, dem mit einem Grünlandgürtel umgebenden Wald am Todtlager westlich Lindstedterhorst, dem Waldrand, dem Grünlandstreifen südlich der Müllerbäke bis zum Feldweg, der Müllerbäke, dem Breiten Graben, der Linie vom Breiten Graben am Beginn des Feldweges über die Sandmollen bis Laubgehölz, der Feldgrenze über die Sandmollen bis zur Straße am Laubwald südlich vom Rohrberg, der nach Westen führenden Straße und dem südlich parallel zum Secantsgraben verlaufenden Graben bis zum Graben östlich des Weges an den großen Erbkaveln im Süden sowie dem

Graben zum Secantsgraben, dem in westliche Richtung führenden Secantsgraben bis zum nach Norden führenden Graben nach dem Kleingewässer und diesem bis zur Wegbrücke im Südwesten der Nachtweide südwestlich vom Eichenhof im Westen.

(4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: SPA0009,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 010, 014.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung von Ausschnitten der Milde- und Secantsgraben-Niederung östlich von Kalbe mit seinen extensiven Grünländern, einschließlich der Feucht- und Nasswiesen sowie dem von Rieden und Röhrichten begleiteten Gewässersystem, insbesondere für die landesweit bedeutsamen Brutvorkommen des Großen Brachvogels sowie als Zug- und Rastgebiet im Besonderen für Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saat- und Blässgans,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

   Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

   Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente

(*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfläufer (*Limicola falcinellus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großerm Brachvogel oder Uferschnepfe, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(1) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. ab dem Jahr 2020 kein Angeln in Schutzzone 1 (Mildeniederung) in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang; freigestellt ist das Angeln am linken Ufer der Milde sowie am linken Ufer des Secantsgrabens an den in Detailkarte 010 dargestellten Angelstrecken.